Verbindliche Nutzung für alle Mitarbeiter*innen[1] des Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter

Lfd. Nr.: 61

Bearbeitung: FD 56.3 Frau Mälzer

- Übersicht -
Comp.ASS - Newsletter LSB
Nr. 61

Infos u.a. aus dem Hotfix HF_23_002 (Einspielung in comp.ASS am 10.02.2023)

Inhaltsverzeichnis

1. Leistungsminderung – Änderungen ab 01.01.2023 ... 2
1.1. Anlage einer Minderungsberechnung ... 2
1.2. Deckelung auf 30 % ... 4
1.3. Keine Minderung von Kosten der Unterkunft / Heizung ... 6
2. Krankenversicherung ... 9
2.1. Wichtigkeit der Sozialversicherungsnummer ... 9
2.2. Elektronische Rückmeldungen der Krankenkassen inkl. Mitgliedsbescheinigungen ... 10
2.2.1. Rückmeldung Mitgliedschaft bestätigt ... 10
2.2.2. Zusatz „Neue Vers.Nr.: XXX gespeichert ... 12
2.2.3. Zusatz „VSNR abw. von: XXX zu neu: XXX ... 13
3. Neue Vorlage im Briefeditor ... 13
4. Berechnungen, die neu angelegt oder geändert wurden ... 13
5. Neue oder aktualisierte Anleitung im Intranet ... 13
6. Neuerungen oder Änderungen im BI-Cockpit ... 13
7. Fehler, die behoben worden sind ... 13
8. Weiterhin vorhandene, bereits an Prosozial gemeldete Fehler ... 14

[1] Die in der Übersicht gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

1. Leistungsminderung – Änderungen ab 01.01.2023

Seit dem 01.01.2023 sind Leistungsminderungen wieder auf 30 % des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt (bis zum 31.12.2022 galt die Deckelung auf 10 % des maßgebenden Regelbedarfs). Kosten der Unterkunft werden nicht gemindert.

Diese Änderungen wurden nunmehr in comp.ASS umgesetzt.

Bereits seit dem 01.01.2023 gibt es die neue Berechnung „2/043 Leistungsminderung 20 %“:

Berechnung Regelsatzkürzungen/Sanktionen

Berechnung	Bezeichnung	vorh	Betrag	Prozent	Berechnungsform	Gültig al
2/041	Kürzung hälftiger Regelbedarf		0,00 EUR	50,00 %	Prozent allgemein	
2/042	Leistungsminderung 10%	*	0,00 EUR	10,00 %	Prozent allgemein	01.01.2(
2/043	Leistungsminderung 20%		0,00 EUR	20,00 %	Prozent allgemein	01.01.2(
2/044	Leistungsminderung 30%	*	0,00 EUR	30,00 %	Prozent allgemein	01.01.2(
2/045	Leistungsminderung ind.Kürzung in %		0,00 EUR	0,00 %	Prozent individuell	01.01.2(
2/046	Leistungsminderung (2) 10%		0,00 EUR	10,00 %	Prozent allgemein	01.01.2(
2/047	Leistungsminderung (2) 30%	*	0,00 EUR	30,00 %	Prozent allgemein	01.01.2(
2/048	Leistungsminderung (2) ind. Kürzung in %		0,00 EUR	0,00 %	Prozent individuell	01.01.2(
2/049	Leistungsminderung (3) 10%		0,00 EUR	10,00 %	Prozent allgemein	01.01.2(
2/050	Leistungsminderung (3) 30%		0,00 EUR	30,00 %	Prozent allgemein	01.01.2(
2/051	Leistungsminderung (3) ind. Kürzung in %		0,00 EUR	0,00 %	Prozent individuell	01.01.2(
2/053	Leistungsminderung (1) ind. Kürzung Betr		0,00 EUR	0,00 %	Betrag individuell	01.01.2(
2/054	Leistungsminderung (2) ind. Kürzung Betr		0,00 EUR	0,00 %	Betrag individuell	01.01.2(
2/055	Leistungsminderung (3) ind. Kürzung Betr		0,00 EUR	0,00 %	Betrag individuell	01.01.2(
2/056	Taschengeld U-Haft		0,00 EUR	90,00 %	Prozent allgemein	
2/063	Kürzung Energiekosten (individuell)		0,00 EUR	0,00 %	Betrag individuell	
2/066	sonstige Kürzung (individuell)		0,00 EUR	0,00 %	Betrag individuell	
2/072	Kürzung (individuell)		0,00 EUR	0,00 %	Betrag individuell	
2/074	Kürzung der Leistung immer Monatswert		0,00 EUR	0,00 %	Betrag individuell	

1.1. Anlage einer Minderungsberechnung

Grundsätzlich sind Leistungsminderungen wie gewohnt anzulegen. Voreingestellt ist immer ein Minderungszeitraum von 3 Monaten:

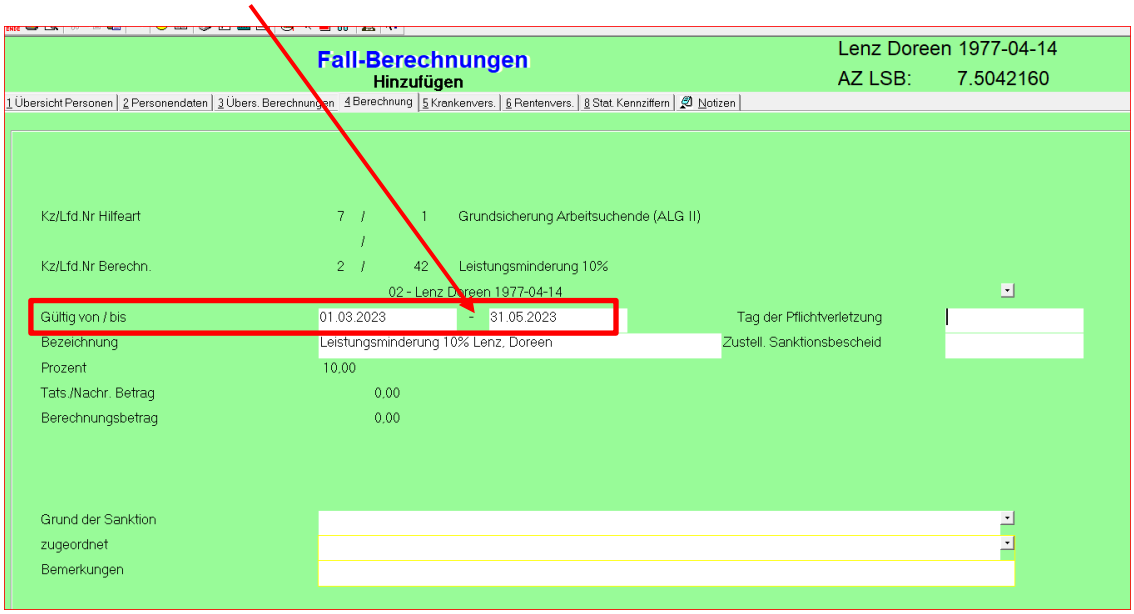

Der Zeitraum muss bei Bedarf entsprechend verkürzt werden, bei einer Minderung wegen eines Meldeversäumnisses erfolgt eine Minderung z.B. nur für 1 Monat.

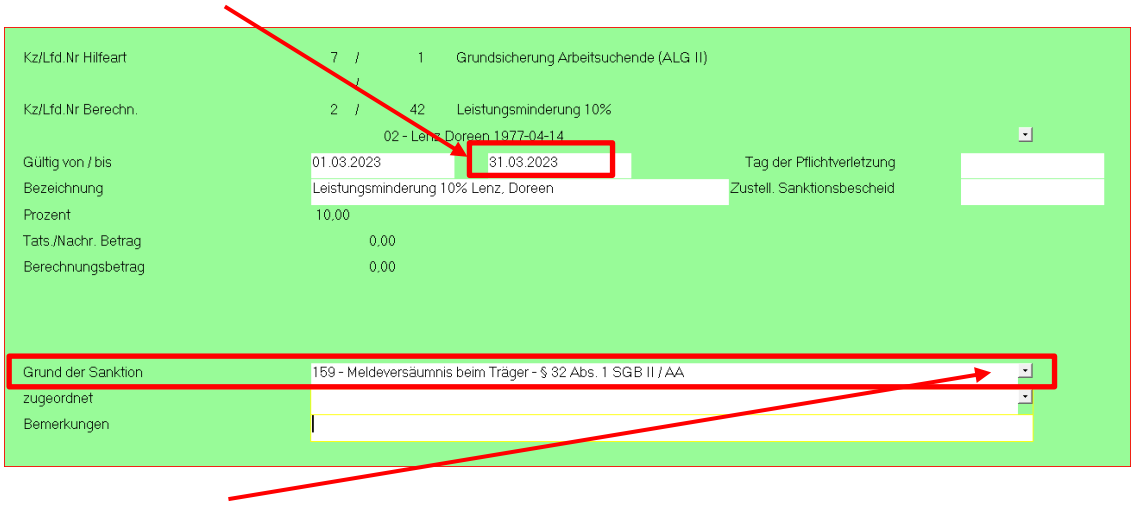

Der Grund der Sanktion muss wie gewohnt ausgewählt werden.

Bestätigt man die Eingaben mit OK kommt diese Frage, die mit JA beantwortet wird:

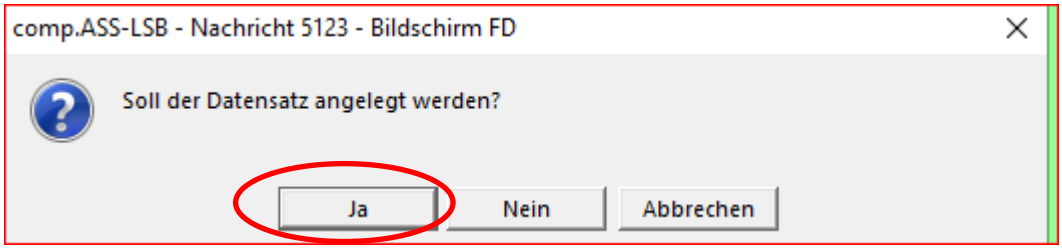

Neu ist dieses Pop-Up-Fenster, welches anschließend erscheint:

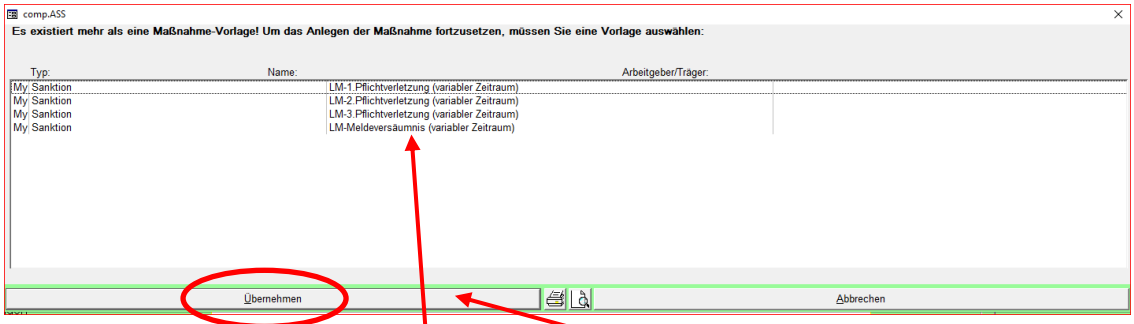

Hier ist die korrekte Maßnahme auszuwählen und zu übernehmen.

Vergrößerte Ansicht:

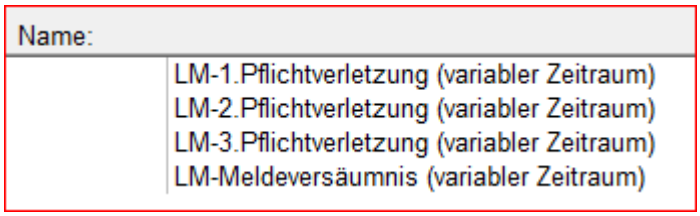

Hierdurch füllt sich das Feld „zugeordnet“:

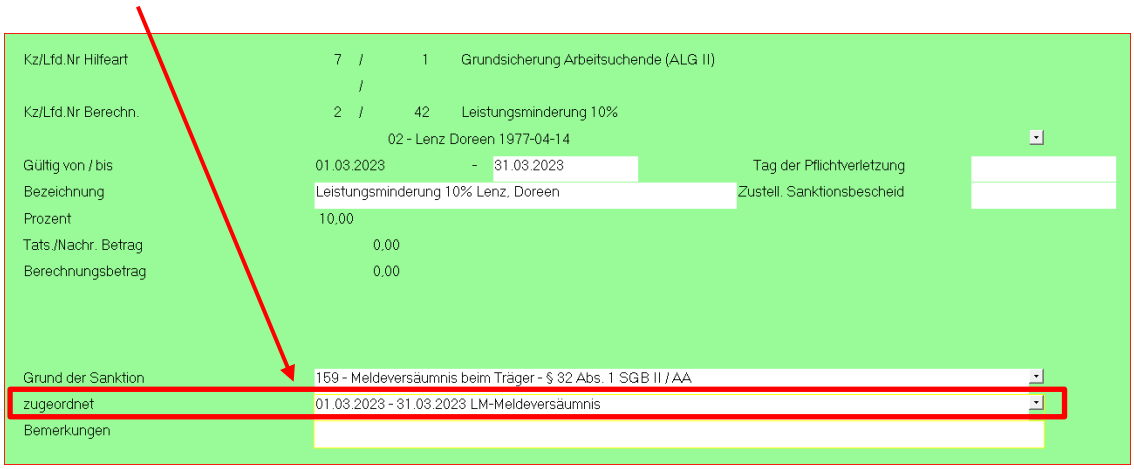

Entsprechend wird auch die Maßnahme angelegt:

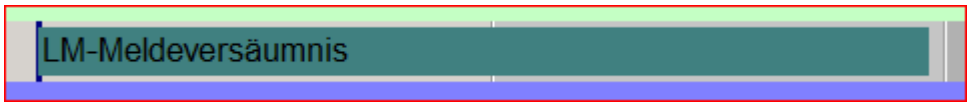

1.2. Deckelung auf 30 %

Gibt es mehrere zeitgleiche Leistungsminderungen, die insgesamt mehr als 30 % des maßgebenden Regelbedarfes betragen, erfolgt eine korrekte Deckelung auf 30 %.

Beispiel:

Es gibt eine Leistungsminderung i.H.v. 20 % vom 01.02.2023 bis 31.03.2023 und eine Minderung i.H.v. 30 % vom 01.03.2023 bis 31.05.2023:

Im Februar werden 20 % gemindert:

Berechnungsgang

1 Berechnungsgang | 2 Steuerung | 3 Falldaten | 4 Personen | 5 Berechnungen | 6 Empfänger | 7 Zahlungs

FALLBEZOGENE HINWEISE

Personenbezogene Berechnung für den Monat 02.2023

Vorname Nachname	Gesamt	Maik Lenz	Doreen Lenz
- geboren am		15.06.1978	14.04.1977
- erwerbsfähig		Ja	Ja
Regelleistung	902,00	451,00	451,00
Hausbelastung lt. Berechn.	322,50	161,25	161,25
Heizkosten	90,00	45,00	45,00
Gesamtbedarf	1.314,50	657,25	657,25
Bedarfsanteile		50,00%	50,00%
1. Brutto-Erwerbseinkommen	480,00	480,00	
Abzüge vom 1. Bruttoeinkommen	60,00-	60,00-	
Grundfreibetrag pauschal	100,00-	100,00-	
Einkommensfreibetrag Erwerbstätigkeit	76,00-	76,00-	
Verteilbares Einkommen	244,00	244,00	0,00
Verteiltes Einkommen	244,00	122,00	122,00
Gesamteinkommen	244,00	122,00	122,00
Bedarf ./. Einkommen	1.070,50	535,25	535,25
Leistungsminderung 20%	90,20-	90,20-	
Monatlicher Betrag	980,30	445,05	535,25
- Anteil Kommune	412,50	206,25	206,25
- Anteil Bund	567,80	238,80	329,00

Im März erfolgt eine korrekte Deckelung auf 30 %:

Personenbezogene Berechnung für den Monat 03.2023

Vorname Nachname	Gesamt	Maik Lenz	Doreen Lenz
- geboren am		15.06.1978	14.04.1977
- erwerbsfähig		Ja	Ja
Regelleistung	902,00	451,00	451,00
Hausbelastung lt. Berechn.	322,50	161,25	161,25
Heizkosten	90,00	45,00	45,00
Gesamtbedarf	1.314,50	657,25	657,25
Bedarfsanteile		50,00%	50,00%
1. Brutto-Erwerbseinkommen	480,00	480,00	
Abzüge vom 1. Bruttoeinkommen	60,00-	60,00-	
Grundfreibetrag pauschal	100,00-	100,00-	
Einkommensfreibetrag Erwerbstätigkeit	76,00-	76,00-	
Verteilbares Einkommen	244,00	244,00	0,00
Verteiltes Einkommen	244,00	122,00	122,00
Gesamteinkommen	244,00	122,00	122,00
Bedarf ./. Einkommen	1.070,50	535,25	535,25
Leistungsminderung 20%	90,20-	90,20-	
Leistungsminderung 30%	135,30-		
- begrenzter Betrag	45,10-	45,10-	
Monatlicher Betrag	935,20	399,95	535,25
- Anteil Kommune	412,50	206,25	206,25
- Anteil Bund	522,70	193,70	329,00

Ab April werden korrekt 30 % gemindert:

Personenbezogene Berechnung für den Monat 04.2023

Vorname Nachname - geboren am - erwerbsfähig	Gesamt	Maik Lenz 15.06.1978 Ja	Doreen Lenz 14.04.1977 Ja
Regelleistung	902,00	451,00	451,00
Hausbelastung lt. Berechn.	322,50	161,25	161,25
Heizkosten	90,00	45,00	45,00
Gesamtbedarf	1.314,50	657,25	657,25
Bedarfsanteile		50,00%	50,00%
1. Brutto-Erwerbseinkommen	480,00	480,00	
Abzüge vom 1. Bruttoeinkommen	60,00-	60,00-	
Grundfreibetrag pauschal	100,00-	100,00-	
Einkommensfreibetrag Erwerbstätigkeit	76,00-	76,00-	
Verteilbares Einkommen	244,00	244,00	0,00
Verteiltes Einkommen	244,00	122,00	122,00
Gesamteinkommen	244,00	122,00	122,00
Bedarf / Einkommen	1.070,50	535,25	535,25
Leistungsminderung 30%	135,30-	135,30-	
Monatlicher Betrag	935,20	399,95	535,25
- Anteil Kommune	412,50	206,25	206,25
- Anteil Bund	522,70	193,70	329,00

1.3. Keine Minderung von Kosten der Unterkunft / Heizung

Ist der Leistungsanspruch so gering, dass kaum oder gar keine Bundesmittel gezahlt werden, dürfen Zahlbeträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung nicht gemindert werden. Dies wird korrekt in comp.ASS umgesetzt.

1. Beispiel

Der Leistungsanspruch für Person 1 i.H.v. 295,24 € setzt sich zusammen aus 72,74 € Bundesmittel und 222,50 € kommunalen Mitteln:

Monatlicher Betrag	315,24	295,24	20,00
- Anteil Kommune	222,50	222,50	0,00
- Anteil Bund	92,74	72,74	20,00

Bei einer Leistungsminderung werden maximal 72,74 € gemindert.

Februar:

Berechnungsgang

1 Berechnungsgang | 2 Steuerung | 3 Falldaten | 4 Personen | 5 Berechnungen | 6 Empfänger | 7 Zahlungs

Vorname Nachname - geboren am - erwerbsfähig	Gesamt	Eva Stanzler 24.07.1980 Ja	Nico Stanzler 16.10.2009 Nein
Regelleistung	850,00	502,00	348,00
Alleinerz. 1 Kind 7 - 18	60,24	60,24	
Miete	300,00	150,00	150,00
Nebenkosten	65,00	32,50	32,50
Heizkosten	80,00	40,00	40,00
Gesamtbedarf	1.355,24	784,74	570,50
Kindergeld (1. Kind)	250,00		250,00
Leistung von Unterhaltspflichtigen	340,00		340,00
Verbleibender Gesamtbedarf	765,24	784,74	19,50-
Bedarfsanteile		100,00%	0,00%
Übertragbares Kindergeld	19,50		19,50
Zugeordnetes Kindergeld	19,50	19,50	
Versicherungspauschale	30,00-	30,00-	
Arbeitslosengeld mtl.	500,00	500,00	
Verteilbares Einkommen	489,50	489,50	
Verteiltes Einkommen	489,50	489,50	0,00
Gesamteinkommen	1.060,00	489,50	570,50
Bedarf ./. Einkommen	295,24	295,24	0,00
Leistungsminderung 10%	50,20-	50,20-	
Sofortzuschlag Kinder	20,00		20,00
Monatlicher Betrag	265,04	245,04	20,00
- Anteil Kommune	222,50	222,50	0,00
- Anteil Bund	42,54	22,54	20,00

März:

- geboren am - erwerbsfähig		24.07.1980 Ja	16.10.2009 Nein
Regelleistung	850,00	502,00	348,00
Alleinerz. 1 Kind 7 - 18	60,24	60,24	
Miete	300,00	150,00	150,00
Nebenkosten	65,00	32,50	32,50
Heizkosten	80,00	40,00	40,00
Gesamtbedarf	1.355,24	784,74	570,50
Kindergeld (1. Kind)	250,00		250,00
Leistung von Unterhaltspflichtigen	340,00		340,00
Verbleibender Gesamtbedarf	765,24	784,74	19,50-
Bedarfsanteile		100,00%	0,00%
Übertragbares Kindergeld	19,50		19,50
Zugeordnetes Kindergeld	19,50	19,50	
Versicherungspauschale	30,00-	30,00-	
Arbeitslosengeld mtl.	500,00	500,00	
Verteilbares Einkommen	489,50	489,50	
Verteiltes Einkommen	489,50	489,50	0,00
Gesamteinkommen	1.060,00	489,50	570,50
Bedarf ./. Einkommen	295,24	295,24	0,00
Leistungsminderung 10%	50,20-	50,20-	
Leistungsminderung 30%	150,60-		
- begrenzter Betrag	22,54-	22,54-	
Sofortzuschlag Kinder	20,00		20,00
Monatlicher Betrag	242,50	222,50	20,00
- Anteil Kommune	222,50	222,50	0,00
- Anteil Bund	20,00	0,00	20,00

Mai:

Nachname		Stanzler	Stanzler
- geboren am		24.07.1980	16.10.2009
- erwerbsfähig		Ja	Nein
Regelleistung	850,00	502,00	348,00
Alleinerz. 1 Kind 7 - 18	60,24	60,24	
Miete	300,00	150,00	150,00
Nebenkosten	65,00	32,50	32,50
Heizkosten	80,00	40,00	40,00
Gesamtbedarf	1.355,24	784,74	570,50
Kindergeld (1. Kind)	250,00		250,00
Leistung von Unterhaltspflichtigen	340,00		340,00
Verbleibender Gesamtbedarf	765,24	784,74	19,50-
Bedarfsanteile		100,00%	0,00%
Übertragbares Kindergeld	19,50		19,50
Zugeordnetes Kindergeld	19,50	19,50	
Versicherungspauschale	30,00-	30,00-	
Arbeitslosengeld mtl.	500,00	500,00	
Verteilbares Einkommen	489,50	489,50	
Verteiltes Einkommen	489,50	489,50	0,00
Gesamteinkommen	1.060,00	489,50	570,50
Bedarf ./. Einkommen	295,24	295,24	0,00
Leistungsminderung 30%	150,60-		
- begrenzter Betrag	72,74-	72,74-	
Sofortzuschlag Kinder	20,00		20,00
Monatlicher Betrag	242,50	222,50	20,00
- Anteil Kommune	222,50	222,50	0,00
- Anteil Bund	20,00	0,00	20,00

2. Beispiel

Ein Kind U25 in BG mit Eltern hat so ein hohes Einkommen, dass – abgesehen vom Sofortzuschlag – nur kommunale Mittel gezahlt werden.

Regelleistung	1.252,00	502,00	402,00	348,00
Alleinerz. 1 Kind 7 - 18	60,24	60,24		
Miete	330,00	110,00	110,00	110,00
Nebenkosten	120,00	40,00	40,00	40,00
Gesamtbedarf	1.762,24	712,24	552,00	498,00
Kindergeld (1 Kind)	250,00		250,00	
Kindergeld (2 Kinder)				
[redacted]	250,00			250,00
Leistung von Unterhaltspflichtigen Je	338,00			338,00
Leistungen nach BAföG	262,00		262,00	
Grundfreibetrag pauschal	100,00-		100,00-	
Verbleibender Gesamtbedarf	762,24	712,24	140,00	90,00-
Bedarfsanteile		83,57%	16,43%	0,00%
Übertragbares Kindergeld	90,00			90,00
Zugeordnetes Kindergeld	90,00	90,00		
Versicherungspauschale	30,00-	30,00-		
Verteilbares Einkommen	60,00	60,00		
Verteiltes Einkommen	60,00	50,14	9,86	0,00
Gesamteinkommen	970,00	50,14	421,86	498,00
Bedarf ./. Einkommen	792,24	662,10	130,14	0,00
Sofortzuschlag Kinder	40,00		20,00	20,00
Monatlicher Betrag	832,24	662,10	150,14	20,00
- Anteil Kommune	280,14	150,00	130,14	0,00
- Anteil Bund	552,10	512,10	20,00	20,00

Eine Leistungsminderung läuft hier komplett ins Leere und wird auf 0 € gedeckelt:

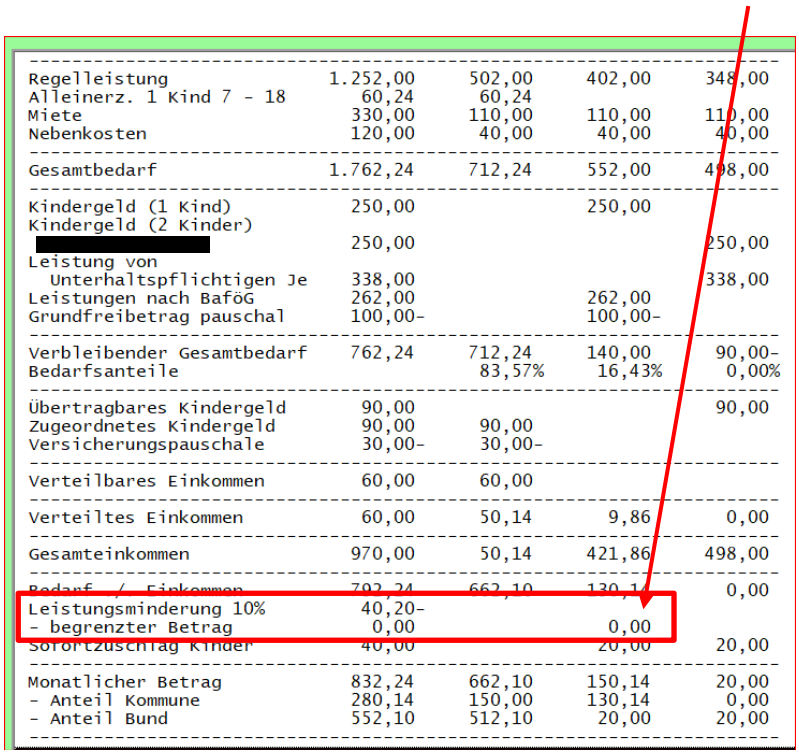

Regelleistung	1.252,00	502,00	402,00	348,00
Alleinerz. 1 Kind 7 - 18	60,24	60,24		
Miete	330,00	110,00	110,00	110,00
Nebenkosten	120,00	40,00	40,00	40,00
Gesamtbedarf	1.762,24	712,24	552,00	498,00
Kindergeld (1 Kind)	250,00		250,00	
Kindergeld (2 Kinder) [redacted]	250,00			250,00
Leistung von Unterhaltspflichtigen Je	338,00			338,00
Leistungen nach BAföG	262,00		262,00	
Grundfreibetrag pauschal	100,00-		100,00-	
Verbleibender Gesamtbedarf	762,24	712,24	140,00	90,00-
Bedarfsanteile		83,57%	16,43%	0,00%
Übertragbares Kindergeld	90,00			90,00
Zugeordnetes Kindergeld	90,00	90,00		
Versicherungspauschale	30,00-	30,00-		
Verteilbares Einkommen	60,00	60,00		
Verteiltes Einkommen	60,00	50,14	9,86	0,00
Gesamteinkommen	970,00	50,14	421,86	498,00
Bedarf ./. Einkommen	792,24	662,10	130,14	0,00
Leistungsminderung 10%	40,20-			
- begrenzter Betrag	0,00		0,00	
Sofortzuschlag Kinder	40,00		20,00	20,00
Monatlicher Betrag	832,24	662,10	150,14	20,00
- Anteil Kommune	280,14	150,00	130,14	0,00
- Anteil Bund	552,10	512,10	20,00	20,00

Das der Sofortzuschlag nicht gemindert wird, ist korrekt.

2. Krankenversicherung

2.1. Wichtigkeit der Sozialversicherungsnummer

Wie bereits per Aufgabe am 19.01.2023 mitgeteilt, gibt es eine wichtige Änderung bezüglich der Sozialversicherungsnummer.

Seit dem 01.01.2023 wird die Sozialversicherungsnummer zur Pflichtangabe. **An**meldungen können trotzdem verarbeitet werden, wenn der Geburtsort und die Staatsangehörigkeit hinterlegt sind. Ist der Geburtsort unbekannt und kann auch nicht ermittelt werden, ist „unbekannt“ einzutragen und nicht einfach das Geburtsland als Geburtsort einzutragen.

Abmeldungen werden dagegen ohne Sozialversicherungsnummer gar nicht mehr verarbeitet!

Sozialversicherungsnummern können in den meisten Fällen über E-Solution abgefragt werden. Gibt es am Standort niemanden mit einem Zugang zu E-Solution kann eine Aufgabe an die LSB-Betreuung geschickt werden.
Generell werden Meldungen auch nicht verarbeitet, wenn der Ort oder die PLZ nicht vorhanden ist oder keine oder eine veraltete Staatsangehörigkeit hinterlegt ist (z.B. „(alt) von Serbien und Montenegro“).

Die comp.ASS Anleitung „Krankenversicherung“ wird noch entsprechend geändert.

2.2. Elektronische Rückmeldungen der Krankenkassen inkl. Mitgliedsbescheinigungen

Rückmeldungen der Krankenkassen erfolgen nunmehr elektronisch und werden in comp.ASS eingelesen. Betroffen sind Meldungen, die **ab dem 01.01.2023** in comp.ASS verarbeitet werden. Zu den zurückgemeldeten Informationen gehören sowohl Fehlermeldungen als auch Mitgliedsbestätigungen oder Ablehnung der Mitgliedschaft.

Das Protokoll Rückmeldung Krankenversicherung wird im jeweiligen Nutzerverzeichnis abgelegt mit der Bezeichnung „Datum XXXXX Sonst. Listen (Quer) unbekannt Name.pfd“ und sieht zum Beispiel so aus:

Protokoll Rückmeldung Krankenversicherung vom: 2.02.2023 Seite 1
Sachbearbeiter: [redacted]

Aktenzeichen	Person	Text	Sb.
7.3[redacted]	01 E[redacted]	Mitgliedschaft bestätigt	[redacted]
7.4[redacted]	04 K[redacted]	Mitgliedschaft bestätigt	[redacted]

*** Ende Rückmeldung Krankenversicherung ***

Es kann verschiedene Rückmeldungen geben wie z.B.

- Mitgliedschaft bestätigt
- Es besteht keine Mitgliedschaft
- Mitgliedschaft abweichend
- Neue Vers.Nr. gespeichert
- VSNR abweichend XXX zu neu XXX
- Abweisung der Meldung

Gibt es die Rückmeldung, dass keine Mitgliedschaft vorliegt oder abweicht, muss die Krankenversicherung und damit auch die Meldung überprüft und ggf. korrigiert werden.

Welche weiteren Rückmeldungen es geben wird, bleibt abzuwarten, wenn die tatsächlichen Rückmeldungen eingelesen werden. In den weiteren Punkten kann erst einmal nur auf Rückmeldungen eingegangen werden, die in der ersten Test-Einlesung enthalten waren.

Die comp.ASS Anleitung „Krankenversicherung“ wird noch entsprechend geändert.

2.2.1. Rückmeldung Mitgliedschaft bestätigt

Hiermit bestätigt die Krankenkasse, dass eine Mitgliedschaft vorliegt. Die Rückmeldung wird auch in der Meldung hinterlegt. Zu veranlassen ist nichts weiter, weil die Meldung ja bereits abgesetzt wurde.

Beispiel:

Protokoll Rückmeldung Krankenversicherung vom: 2.02.2023 Seite 1
Sachbearbeiter: [redacted]

Aktenzeichen	Person	Text	Sb.
7.4[redacted]	01 M[redacted]	Mitgliedschaft bestätigt	[redacted]

*** Ende Rückmeldung Krankenversicherung ***

Der Krankenversicherungssatz sieht wie gewohnt aus:

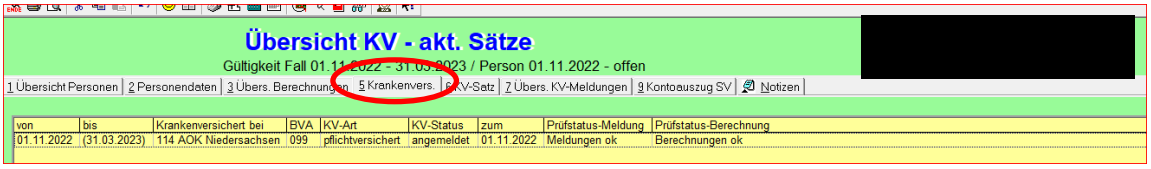

Auf der Reg.Karte „7 Übers. KV-Meldungen“ ist das Feld „Meldestatus“ ausgefüllt mit „Mitgliedschaft bestätigt“:

Hinterlegt wird die Rückmeldung auch im Feld „Rückmeldung KV“:

2.2.2. Zusatz „Neue Vers.Nr.: XXX gespeichert

Die Mitgliedschaft wurde bestätigt. In comp.ASS war noch keine Sozialversicherungsnummer eingetragen. Durch die Rückmeldung der Krankenkasse wird die dort hinterlegte Sozialversicherungsnummer in comp.ASS eingespielt. Zu veranlassen ist nichts weiter, da davon auszugehen ist, dass die eingespielte Nummer korrekt ist.

Beispiel:

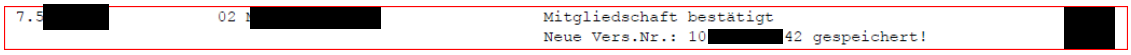

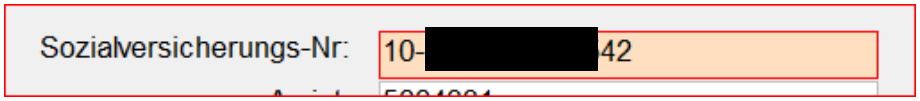

2.2.3. Zusatz „VSNR abw. von: XXX zu neu: XXX

Die Mitgliedschaft wurde bestätigt. Die in comp.ASS hinterlegte Sozialversicherungsnummer entspricht nicht der bei der Krankenkasse hinterlegte Sozialversicherungsnummer.

Beispiel:

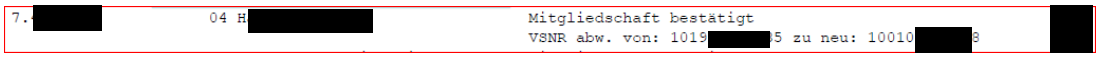

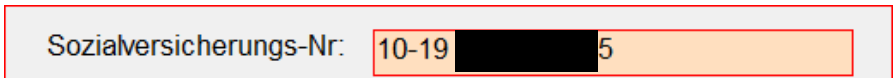

Diese Fälle bitte an die LSB-Betreuung melden unter Angabe der beiden Nummern. Auf gar keinen Fall ist einfach die Sozialversicherungsnummer zu ändern. Von hier wird geprüft, welche Nummer korrekt ist. Vermutlich hat die Person aufgrund eines seinerzeit geänderten Geburtsdatums zwei Sozialversicherungsnummern, so dass die Rentenversicherung zur weiteren Prüfung angeschrieben werden muss.

3. Neue Vorlage im Briefeditor

Für die öffentliche Zustellung wurde unter dem Namen „Öffentliche Zustellung gem. § 10 VwZG“ eine neue Vorlage im Briefeditor hinterlegt.

4. Berechnungen, die neu angelegt oder geändert wurden

- 02/044 Leistungsminderung 20 %

5. Neue oder aktualisierte Anleitung im Intranet

- Ausländer > Ukraineflüchtlinge Basisdaten, lfd. Nr. 3
- EGS > Erfassung bei Neuanträgen und Auszahlung von Tagessätzen, lfd. Nr. 1
- Heizkosten > Eingabe Heizkostenzuschuss in comp.ASS, lfd. Nr. 1
- Zahlung > Barauszahlung I: Eingabe von Vorschusszahlung & Barauszahlung, lfd. Nr. 2

6. Neuerungen oder Änderungen im BI-Cockpit

- DQM179: Damit bei Personen, die den Mehrbedarf kostenaufwendige Ernährung erhalten, die Krankheit nicht im Berechnungsbogen und im Bescheid genannt wird, ist es erforderlich, diese im Bezeichnungsfeld der Berechnung zu entfernen und in das Bemerkungsfeld um zutragen (sh. hierzu Anleitung Kostenaufwendige Ernährung im Intranet auf der Seite comp.ASS (LSB) unter Punkt 2 Nr. 29). In dieser DQM werden Personen angezeigt, bei denen die Krankheitsbezeichnung noch im Bezeichnungsfeld steht. Zur Korrektur rufen Sie bitte die Berechnung in der LSB auf und entfernen die Krankheitsbezeichnung aus dem Bezeichnungsfeld und tragen diese im Bemerkungsfeld ein.

7. Fehler, die behoben worden sind

- Sofortzuschlag: wenn Kinder nachträglich einen Leistungsanspruch haben, soll der Sofortzuschlag nunmehr korrekt angelegt und nachgezahlt werden. Sollten doch noch Fehler auftauchen, bitte melden.

8. Weiterhin vorhandene, bereits an Prosozial gemeldete Fehler

- Funktion der Tab-Taste in den Feldern mit Datum von ……bis

- **Überweisungstext in den Berechnungen** wird nicht abgespeichert. wenn z.B. bei einer Nebenkosten-, oder Heizkostenberechnung der Überweisungstext eingepflegt wird, wird dieser nicht abgespeichert, auch wenn es im ersten Moment so aussieht. Lässt man das Feld allerdings leer, so kommt der Hinweis, dass ein Überweisungstext unbedingt erforderlich ist.
  Als Umgehungslösung bitte bei beim Zahlungsempfänger (Funktion FE) auf der Registerkarte "Zahlungsdaten" den Überweisungstext eintragen.

- Wenn ein **Erwerbseinkommen befristet oder gelöscht** wird, wird der Grundfreibetrag und der Einkommensfreibetrag nicht mit befristet oder gelöscht. Diese Berechnungen müssen dann manuell beendet oder gelöscht werden.

- Wird in einer **Einkommensberechnung der Haken Einkommensfreibetrag entfernt**, hat dies momentan leider keine Auswirkung mehr. Der Einkommensfreibetrag wird trotzdem vom Einkommen abgezogen.
  In den Fällen, wo vorläufig kein Einkommensfreibetrag gewährt werden soll, muss die folgende Umgehungslösung genutzt werden: Anstatt der Berechnung "6/201 1. Brutto-Erwerbseinkommen" werden die Berechnungen "6/626 Bruttoeinkommen", "6/627 gesetzl. Abzüge" und "6/628 Korrigierende Beträge (einkommensmind.)" genutzt. Die letzte Berechnung wird in "Grundfreibetrag" umbenannt. Bei U25 analog die Berechnungen "6/076 sonstige Einkommen", "6/110 sonstige Abzüge (ohne Grundfreibetrag)" und "6/111 sonstige Abzüge 2 (ohne Grundfreibetrag)" verwenden und entsprechend umbenennen. Wenn eine Festsetzung erfolgt, die o.g. Berechnungen für den entsprechenden Zeitraum löschen und die korrekten Einkommensberechnungen verwenden.
  ACHTUNG: Gilt nur noch für Zeiträume bis zum 31.12.2022, da ab dem 01.01.2023 der Haken immer gesetzt werden muss.

- Bei Personen mit einem **Einkommen aus Erwerbseinkommen und einem Einkommen aus Ehrenamt unter 100 €** wird aktuell der Grundfreibetrag nicht korrekt berechnet, wenn es sich um einen anteiligen Monat handelt

  Beispiel (Fall beginnt am 15. Mai 2021):

  Korrekte Anrechnung im Juni (ganzer Monat)

1. Brutto-Erwerbseinkommen	400,00	400,00
Abzüge vom 1. Bruttoeinkommen	0,00	
Einkommen Ehrenamt (1)	60,00	60,00
Grundfreibetrag pauschal	160,00-	160,00-
Einkommensfreibetrag Erwerbstätigkeit	60,00-	60,00-
Verteilbares Einkommen	240,00	240,00

Falsche Anrechnung im Mai (anteiliger Monat)

1. Brutto-Erwerbseinkommen	400,00	
- berücksichtigter Betrag	213,33	213,33
Abzüge vom 1. Bruttoeinkommen	0,00	
Einkommen Ehrenamt (1)	60,00	
- berücksichtigter Betrag	32,00	32,00
Grundfreibetrag pauschal	250,00-	
- berücksichtigter Betrag	133,33-	133,33-
Einkommensfreibetrag Erwerbstätigkeit	36,40-	
- berücksichtigter Betrag	19,41-	19,41-
Verteilbares Einkommen	92,59	92,59

Hier wird von einem Grundfreibetrag von 250 € ausgegangen; anteilig 133,33 €. Korrekt wären aber 85,33 €, da der volle Grundfreibetrag 160 € beträgt (160 € : 30 Tage x 16 Tage). Entsprechend wird dann auch der Einkommensfreibetrag falsch berechnet.
Somit kommt es zu einer erhöhten Auszahlung an die Leistungsempfänger. Damit eine korrekte Auszahlung erfolgt, kann als Übergangslösung das Einkommen aus Ehrenamt mit 0 € erfasst werden. Der Grundfreibetrag wird dann nur auf das Einkommen aus Erwerbseinkommen (mit 100 €) berechnet. Im Bescheid sollte eine kurze Erläuterung hierzu aufgenommen werden.

- **Beginnt ein Fall mitten im Monat und es liegt Erwerbseinkommen vor**, wird bei den Erläuterungen zum Einkommen der Grundfreibetrag nicht korrekt dargestellt. Die Berechnung selber ist aber korrekt.
  Beispiel: Fall beginnt am 16.09.2020; Erwerbseinkommen = 450 € mtl.

Die Berechnung ist korrekt:

1. Brutto-Erwerbseinkommen	450,00	
- berücksichtigter Betrag	225,00	225,00
Abzüge vom 1. Bruttoeinkommen	0,00	
Grundfreibetrag pauschal	100,00-	
- berücksichtigter Betrag	50,00-	50,00-
Einkommensfreibetrag Erwerbstätigkeit	70,00-	
- berücksichtigter Betrag	35,00-	35,00-

EINKOMMEN			
Kindergeld (1. Kind) [redacted]	204,00 €	102,00 €	
Leistung von Unterhaltspflichtigen	200,00 €	100,00 €	
1. Brutto-Erwerbseinkommen [redacted]	450,00 €	225,00 €	
1. Netto Einkommen nicht a[redacted]	225,00 €		
Grundfreibetrag pauschal	225,00- €		
maximal jedoch	100,00 €	50,00- €	

Hier wird aber angegeben, dass der Grundfreibetrag pauschal 225 € beträgt und maximal 100€.

Freigegeben am/durch:
09.02.2023

gez. Schneemann